

Antrag

der Abgeordneten Faße, Schmidt (Nürnberg), Dr. Penner, Roth, Dreßler, Matthäus-Maier, Dr. Däubler-Gmelin, Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Bernrath, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Egert, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Ibrügger, Kastner, Kolbow, Kretkowski, Kuhlwein, Leidinger, Luuk, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Opel, Peter (Kassel), Renger, Schulte (Hamel), Seidenthal, Seuster, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Dr. Wegner, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen durch Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. durch Erlaß dafür Sorge zu tragen, daß im Geschäftsbereich des Bundes nur noch solche Arbeitsverträge geschlossen werden, die die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beinhalten und die Zahlung des tarifvertraglichen Entgelts vorsehen,
2. noch in dieser Legislaturperiode einen Bericht vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, durch welche Maßnahmen und mit welchem Erfolg im Bereich der Bundesverwaltung bestehende Verträge entsprechend geändert bzw. neu abgeschlossen wurden.

II.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die weitgehende Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenzen in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung beinhaltet und damit bisher nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für unzulässig erklärt.

Bonn, den 15. November 1989

Faße	Kretkowski
Schmidt (Nürnberg)	Kuhlwein
Dr. Penner	Leidinger
Roth	Luuk
Dreßler	Müller (Düsseldorf)
Matthäus-Maier	Dr. Niehuis
Dr. Däubler-Gmelin	Odendahl
Adler	Opel
Bachmaier	Peter (Kassel)
Becker-Inglau	Renger
Bernrath	Schulte (Hameln)
Blunck	Seidenthal
Dr. Böhme (Unna)	Seuster
Bulmahn	Dr. Skarpelis-Sperk
Catenhusen	Dr. Soell
Conrad	Dr. Sonntag-Wolgast
Egert	Steinhauer
Fuchs (Köln)	Stiegler
Fuchs (Verl)	Terborg
Ganseforth	Dr. Timm
Dr. Götte	Dr. Wegner
Hämmerle	Weiler
Dr. Hartenstein	Weyel
Ibrügger	Wieczorek-Zeul
Kastner	Dr. Vogel und Fraktion
Kolbow	

Begründung

Der von allen Fraktionen im Rahmen des Rentenkompromisses erkannte Handlungsbedarf erfordert jetzt von seiten der Bundesregierung die notwendigen Konsequenzen, damit der angestrebten Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes endlich Rechnung getragen wird.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zu den Auswirkungen der Privatisierung von Reinigungsdiensten und zu den sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen hat gezeigt, daß im Bereich der Bundesverwaltung noch immer Arbeitsverträge ohne arbeits- und sozialrechtliche Absicherung abgeschlossen werden. Obwohl durch die jüngste Untersuchung im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestätigt wurde, daß es häufig zu Mißbrauch der sozialversicherungsfreien Beschäftigung kommt, wurde bisher von der Mehrzahl der obersten Bundesbehörden die Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die versicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Zahlung des tariflichen Entgelts nicht zur Voraussetzung für die Vergabe von Aufträgen an private Firmen gemacht.

Die Privatisierung öffentlicher Dienste hat die Arbeitsbedingungen insbesondere im Reinigungsgewerbe erheblich verschlechtert. Festgestellt wurden insbesondere höhere Leistungsanforderungen, zunehmende gesundheitliche Belastungen durch Einsatz

ungeeigneter Arbeitsmittel, mehr Nacharbeit, Akkordarbeit und vor allem die Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in ungeschützte Arbeitsverhältnisse. Neuere Untersuchungen bestätigen darüber hinaus, daß im Bereich geringfügiger und kurzzeitiger Beschäftigungen Mißbräuche an der Tagesordnung sind:

- Vollzeitarbeitsplätze werden in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufgeteilt, um Beiträge zur Sozialversicherung zu sparen,
- mehrere geringfügige Beschäftigungen werden nebeneinander ausgeübt, ohne daß die notwendige Meldung zur Sozialversicherung erfolgt,
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden genötigt, Gehaltsquittungen mit verschiedenen Namen zu unterschreiben bzw. von anderen (z. B. Familienangehörigen) unterschreiben zu lassen,
- über die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 DM hinausgehendes Arbeitsentgelt wird als Honorar oder Provision ausbezahlt.

Die Einführung des Sozialversicherungsausweises reicht u. a. wegen der fehlenden Kontrollmöglichkeit als Maßnahme zur Bekämpfung dieser Mißbräuche nicht aus.

Geringfügige Beschäftigungen werden in erster Linie Frauen zugemutet. Ihnen werden Vollzeitstellen oder sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze häufig verwehrt. Obwohl sie jahrelang gearbeitet haben, fehlt es ihnen bei Krankheit oder im Alter an der nötigen Absicherung. Im Juli 1988 belief sich die Durchschnittsrente einer Arbeiterin auf 508,30 DM, die eines Arbeiters auf 1 352,20 DM. Keine oder unzureichende Rentenansprüche als Folge früherer geringfügiger Beschäftigung müssen also über die Sozialhilfe aufgefangen werden.

Der geltenden Rechtslage liegt zudem die Konzeption zugrunde, daß der Lebensunterhalt der geringfügig Beschäftigten aus anderen Einnahmen, also aus der Hauptbeschäftigung oder Unterhaltsleistung des Ehepartners bestritten werden kann, daß die soziale Absicherung also gewährleistet ist. Dies kann nicht überzeugen. Fast die Hälfte aller sozialversicherungsfrei Beschäftigten ist nicht verheiratet. Einer Untersuchung im Auftrag des Bundesverbandes der Katholischen Arbeitnehmerbewegung zufolge wünscht sich die Mehrheit der geringfügig Beschäftigten ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Dies würde auch dazu führen, daß Frauen ihre Ansprüche auf eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, die ihnen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vielfach genommen wurde, wieder aufleben lassen könnten. Bei einer geringfügigen Beschäftigung sind sie trotz der ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht gegen Invalidität abgesichert.

Auch die gesamtgesellschaftlichen Folgen der geringfügigen Beschäftigung müssen beachtet werden:

- Einnahmeverluste der Sozialversicherungen,

- Verlagerung der Kosten für den Unterhalt auf die öffentliche Hand,
- Arbeitsplatzabbau und
- Wettbewerbsverzerrungen.

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, dem der öffentliche Dienst unterworfen ist, darf nicht länger als Begründung für unsoziale Praktiken herangezogen werden. Kostenvorteile durch Privatisierung mögen sich innerhalb eines Jahreshaushalts als Vorteil erweisen, bei mittel- und langfristiger Betrachtungsweise wird die geringfügige Beschäftigung jedenfalls zu größeren Kosten für die gesamte Gesellschaft führen. Der Sozialstaat wird durch ungeschützte Arbeitsverhältnisse ausgehöhlt.